

## **Satzung des Fachhochschulbereichs über den Prüfungsausschuss (Prüfungssatzung)**

Vom 8. Juli 2015

Auf Grund des § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes (HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) erlässt der Fachbereichsrat der Akademie der Polizei Hamburg die nachfolgende Satzung vom 8. Juli 2015, zuletzt geändert am 23.01.2018:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 4 Vorsitz des Prüfungsausschusses

§ 5 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsregelung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Fachhochschule in der Akademie der Polizei Hamburg.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Für Entscheidungen in Angelegenheiten des Prüfungswesens des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg, insbesondere für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach der HmbAPOP, insbesondere:
  1. regt er Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne an,
  2. überwacht er die Organisation der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen durch die zentrale Prüfungsverwaltung der Akademie der Polizei Hamburg,
  3. berät er in Prüfungsfragen,
  4. vergibt er Aufträge, Prüfungsaufgaben zu erstellen,
  5. bestellt er die Prüfenden, Beisitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen und bestimmt die Zweitgutachter,
  6. entscheidet er über Freistellung, Rücktritt, Versäumnis und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet er über Doppel- und Parallelstudium und Studienplatzwechsel,

8. entscheidet er über Zulassung, Wiederholung, Annullierung und Ausschluss von Prüfungen und über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße bei Prüfungen,
9. entscheidet er über Im- und Exmatrikulation und über Unterbrechungen der Studienzzeit,
10. überwacht er die Anforderungen an Bachelorarbeiten und Prüfungsmaßstäbe,
11. trifft er Entscheidungen im Rahmen der Eingangsprüfung (§ 28 Abs. 2 Nr. 7 HmbPolAG) und Eignungsfeststellung (§ 28 Abs. 4 HmbPolAG),
12. entscheidet er in Streitfragen über die Auslegung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
13. entscheidet er in allen weiteren, ihm durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  1. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder,
  2. aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied,
  3. ein durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei Hamburg bestimmtes Mitglied.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und soweit gesetzlich gestattet sowie unter Wahrung von Geheimhaltungspflichten geeignete Berater, insbesondere aus dem Hochschul- und Akademiesbereich, hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Nummer 1 des Absatzes 1 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Fachbereichsrat wählt für die Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder der Stellvertreter aus dem Fachhochschulbereich aus, wählt der Fachbereichsrat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Für die Wahl des Mitglieds der Studierenden im Prüfungsausschuss gelten die Regelungen über die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden im Fachbereichsrat entsprechend. Die oder der Studierende sollte das Grundstudium abgeschlossen haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur Wahl neuer Ausschussmitglieder bestehen.

#### **§ 4 Vorsitz des Prüfungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des § 3 Absatz 1 Nr. 1 wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 92 Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG gelten entsprechend. Ändert sich die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, so wird der Vorsitzende neu gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufchiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. Davon unterrichtet sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hört Betroffene an. Sie oder er führt die Sachakten bis zur Übergabe an den Widerspruchsausschuss. Sie oder er nimmt zu Anfragen des Widerspruchsausschusses Stellung.
- (4) Die oder der Vorsitzende trifft Entscheidungen hinsichtlich der Prüfungsakten.

#### **§ 5 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Professorenmehrheit gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die der oder des Vorsitzenden im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Beschlüsse sind nach den Vorschriften des § 93 HmbVwVfG zu protokollieren.
- (2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden in Prüfungsangelegenheiten sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren oder gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Satzung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang in der Akademie der Polizei Hamburg, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (4) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen, soweit nicht Rechtsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Akademie der Polizei Hamburg. Er kann Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

### **§ 6 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Für Studierende am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg, die vor Inkrafttreten Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes das Studium aufgenommen haben, übernimmt der Prüfungsausschuss die Angelegenheiten des Prüfungswesens.

Hamburg, den 23. Januar 2018

Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg